

ZH_OBERGERICHT SB240301 vom 6. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240301

FR: ZH_OBERGERICHT SB240301 du 6 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240301 del 6 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB zur Bezahlung einer Ersatzforderung von Fr. 30'000.– an den Staat (Urk. 43 S. 67-68).

E. 1.2

Die Verteidigung beantragt, der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verpflichtung des Beschuldigten zur Zahlung einer Ersatzforderung sei abzuweisen (Urk. 27 S. 1; Urk. 53 S. 18). Zur Begründung führt die Verteidigung aus, der effektive Vermögensvorteil liege klar unter dem angeklagten Betrag. Der Beschuldigte habe die zu viel erhaltenen Leistungen übermässig zurückbezahlt und werde über die Straf- und Nachsteuern zur Kasse gebeten. Der Zweck der Ersatzforderung sei bereits klar erreicht worden, der Beschuldigte habe aus dem gezogenen Vermögensvorteil nicht profitieren und keine Ersparnisse treffen können. Eine solch hohe Forderung sei im Sinne von Art. 71 Abs. 2 StGB uneinbringlich und träfe vor allem die Familie. Eine Ersatzforderung würde somit die wiedergewonnene Stabilität des Beschuldigten und seiner Familie gefährden. Deren finanzielle Situation solle sich jedoch erholen können (Urk. 52 S. 17 f.).

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 49). 2. Würdigung

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen.

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren in Bezug auf das Absehen von einer Landesverweisung und das Absehen von der Verpflichtung zur Leistung einer Ersatzforderung an den Staat, so dass ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu drei Vierteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die diesbezügliche Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von drei Vierteln vorzubehalten.

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren pauschal mit Fr. 5'000.– (Urk. 55, zuzüglich 5 Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung samt Nachbesprechung und 1 Stunde Weg, inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 60 - Es wird beschlossen:

E. 3

Sachverhaltswürdigung

E. 3.1

Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur "ausnahmsweise" unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sogenannte Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 145 IV 364 E. 3.2 mit Hinweisen; 144 IV 332 E. 3.1.2). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1 mit Hinweis).

- 50 - Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 mit Hinweisen; 144 IV 332 E. 3.3.2). Eine bestimmte Anwesenheitsdauer führt nicht automatisch zur Annahme eines Härtefalles. Zu berücksichtigen sind vielmehr und namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz und in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4; 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_362/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.1.2; 6B_149/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen ausländischen Personen wird dabei Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration – beispielsweise aufgrund eines Schulbesuchs in der Schweiz – in aller Regel als starkes Indiz für das Vorliegen von genügend starken privaten Interessen und damit für die Bejahung eines Härtefalls zu werten ist (1. kumulative Voraussetzung). Bei der allenfalls anschliessend vorzunehmenden Interessenabwägung (2. kumulative Voraussetzung) ist der betroffenen Person mit zunehmender Anwesenheitsdauer ein gewichtigeres privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz zuzubilligen. Hingegen kann davon ausgegangen werden, dass die in der Schweiz verbrachte Zeit umso weniger prägend war, je kürzer der Aufenthalt und die in der Schweiz absolvierte Schulzeit waren, weshalb auch das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz weniger stark zu gewichten ist (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den

Anspruch des Ausländers auf das in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1294/2022 vom

- 51 - 8. August 2023 E. 4.3.2; 6B_362/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.1.3; 6B_892/2022 vom 8. Juni 2023 E. 1.4.2; je mit Hinweisen). Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernung- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich und zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; je mit Hinweisen). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 145 I 227 E. 5.3; 144 II 1 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_362/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.1.3).

E. 3.1.1

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Die Bewertung des Verschuldens richtet sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 144 IV 313 E. 1.1;

- 34 - 141 IV 61 E. 6.1.2; 136 IV 55 E. 5.4; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.1.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe (Strafrahmen) nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart (z.B. 180 Tagessätze Geldstrafe) gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Tat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen: Schwerer ist die Tat mit der höheren Höchststrafe; sieht eine weniger schwere Tat eine höhere Mindeststrafe vor, so bestimmt diese den unteren Rand des Strafrahmens (BGE 144 IV 313; 142 IV 265 E. 2.4). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (BGE 144 IV 313; 144 IV 217 E. 2 f., statt vieler anschaulich Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3). Die Einzelstrafen sind unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Tatumsstände grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des jeweiligen Straftatbestandes und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung festzusetzen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei

gleich- artigen Strafen möglich. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Vielmehr ist nach der konkreten Methode für jeden einzelnen Normverstoss die entsprechende Strafe zu bestimmen. Ungleichartige Strafen – wie Geld- und Freiheitsstrafe – sind daher kumulativ zu verhängen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2; 142 IV 265 E. 2.3.2).

- 35 -

E. 3.2

Vorab ist auf die Erwägungen bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie dessen fehlenden Vorstrafen im Rahmen der Täterkomponente bei der Strafzumessung (E. III.5.1. und 5.2.) zu verweisen.

E. 3.3

Der im heutigen Zeitpunkt 47-jährige Beschuldigte lebt zwar seit nunmehr 25 Jahren in der Schweiz. Seine gesamte Jugend und die Zeit als junger Erwachsener bis ins Alter von rund 22 Jahren verbrachte er aber in seiner Heimat Nordmazedonien. In seinem Heimatland besuchte er während acht Jahren die Grundschule und danach während vier Jahren die Mittelschule (Gymnasium), wobei er eine schulbegleitende 4-jährige Ausbildung zum Elektromechaniker absolvierte. Im Anschluss an seine schulische Ausbildung half er für kurze Zeit im Betrieb seines Vaters aus und war dann zwischen 1997 und 1998 für neun Monate im Militär, wo er als Gruppenleiter tätig war. Selbst wenn heute auch viele seiner Onkel und Cousins in der Schweiz wohnen, leben doch seine Eltern wie auch seine Geschwister – zwei Schwestern und ein Bruder – nach wie vor in Nordmazedonien. Dort lernte der Beschuldigte auch seine Ehefrau kennen, die in Serbien geboren und in der Schweiz aufgewachsen ist. Nach der Heirat im Jahr 1998 kam der Beschuldigte am 22. Oktober 1999 kurz vor seinem 22. Geburtstag im Rahmen des Familiennachzugs zu seiner Ehefrau in die Schweiz. Sprachlich und kulturell ist er damit mit seiner Heimat, die er jedenfalls ferienhalber regelmässig besucht, bestens vertraut

- 52 - und verfügt dort nach wie vor über eine gewisse Verwurzelung und enge familiäre Bindungen. Vor diesem Hintergrund wäre es ihm zweifellos ohne grössere Probleme möglich, in seiner Heimat wieder Fuss zu fassen. Rein persönlich stellte eine Reintegration für den Beschuldigten somit kein relevantes Problem dar, was gegen das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls spricht, wohingegen die bereits lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz dafür spricht.

E. 3.4

Hinsichtlich seiner Kernfamilie hat der Beschuldigte mit seiner Ehefrau zwei gemeinsame Kinder, von denen die Tochter M. _____ mit Geburtsdatum tt. Dezember 2004, die die Berufslehre als Coiffeuse absolviert, mittlerweile seit gut zwei Jahren volljährig ist (Prot. II S. 15). Minderjährig ist dagegen noch der am tt.mm.2012 geborene Sohn N. _____. Die Kinder des Beschuldigten, nicht aber dessen Ehefrau, verfügen über die Schweizer Staatsbürgerschaft (Prot. II S. 11). Der Beschuldigte lebt mit ihnen zusammen (Prot. II S. 7). Inwieweit der Beschuldigte, wie von der Verteidigung vor Vorinstanz vorgebracht, zusammen mit Eltern von Freundinnen der Kinder sowie seiner Ehefrau Ausflüge mache oder koche und zusammen esse, und der Beschuldigte zudem auch in der Schule eingebunden sei und Kontakt zu den Lehrern der beiden Kinder habe, lässt sich vorliegend nicht prüfen. Jedenfalls bezüglich der erwachsenen Tochter dürfte Letzteres heute nicht

mehr der Fall sein. Von der Verteidigung wurde vor Vorinstanz wie auch im Berufungsverfahren weiter vorgebracht, der heute in der 6. Klasse stehende Sohn habe Schwierigkeiten mit der Sprachentwicklung gehabt und sei auf die Präsenz des Vaters angewiesen (Urk. 53 S. 13; Prot. II S. 15). Diesbezüglich wurden von der Verteidigung der Bericht des Kantonsspitals Winterthur betreffend die entwicklungspädiatrische Untersuchung vom 12. Februar 2019 (Urk. 54/1) sowie der Übergabebericht der Psychomotoriktherapie (Urk. 54/2) eingereicht. Im August 2021 sei bei N._____ sodann eine schwere Aufmerksamkeitsstörung diagnostiziert worden (Urk. 53 S. 12 f.), wobei in diesem Zusammenhang der Bericht des Entwicklungspsychiaters P._____ vom 5. August 2021 ins Recht gereicht wurde, aus welchem eine starke Hyperaktivität und impulsives Verhalten hervorgeht (Urk. 54/3). Nach Angaben der Verteidigung werde N._____ aktuell medikamentös und therapeutisch begleitet und er habe sich beruhigt. N._____ sei für die erhöhte Betreuung eine Hilfloosenentschädigung zugesprochen worden (Urk. 53 S. 13; Urk. 54/4). Die Tochter M._____ habe

- 53 - unter der Untersuchungshaft des Beschuldigten und der daran anschliessenden Unsicherheiten stark gelitten und habe eine psychiatrische Therapie in Anspruch nehmen müssen. Aus dem Abschlussbericht der Integrierten Psychiatrie Winterthur geht diesbezüglich hervor, dass der Behandlungsfokus auf einer Suizid- und Selbstverletzungsprävention gelegen habe (Urk. 54/7 S. 2). Weiter führte die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung aus, die Familie des Beschuldigten würde im Falle einer Landesverweisung in der Schweiz bleiben, da die Ehefrau des Beschuldigten hier ihre Kernfamilie habe und die Kinder Schweizer Staatsbürger seien und hier ihre Ausbildung machen möchten. Sie hätten hier – im Gegensatz zu Nordmazedonien, wo es keine Perspektiven gebe, wenn man keine Verbindungen habe – gute Perspektiven (Prot. II S. 25 f.). Festzustellen ist, dass der Beschuldigte bezüglich der Ehefrau und des minderjährigen Sohnes über eine Kernfamilie in der Schweiz verfügt, wobei der Sohn zwar keinen besonderen Betreuungsbedarf mehr aufweist und Unterstützung durch staatliche Stellen erhält, jedoch dennoch auf die Unterstützung durch den Beschuldigten angewiesen ist, was für die Annahme eines Härtefalls spricht. Angesichts des Umstands, dass die Kinder des Beschuldigten in der Schweiz geboren wurden und die Schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen und der minderjährige Sohn im Sommer 2025 die Primarschule beenden und in die Sekundarschule übertreten wird, ist eine gemeinsame Übersiedlung der Ehefrau und des Sohnes nach Nordmazedonien nicht zumutbar. Die Voraussetzungen für persönliche Kontakte mit seiner Ehefrau und dem minderjährigen Sohn wären zwar im Rahmen von Kurz- oder Ferienbesuchen für die Dauer der Landesverweisung weiterhin gegeben. Diese persönlichen Kontaktmöglichkeiten und die mittels moderner Kommunikationsmittel – namentlich Video- und Audiotelefonie – bestehende Möglichkeit regelmässiger, ggf. täglicher Kontakte ausserhalb der Ferienzeiten, vermögen dem minderjährigen Sohn vorliegend jedoch nicht die nötige Unterstützung seitens des Beschuldigten zu gewährleisten. Im Ergebnis würde eine Landesverweisung somit dazu führen, dass zwischen dem Beschuldigten und seinem minderjährigen Sohn kein vernünftiger Kontakt mehr bestehen würde. Anzuführen ist, dass eine stärkere persönliche Verwurzelung des Beschuldigten in der Schweiz in Form etwa von Hobbies, Vereinen, sportlicher- oder kultureller Aktivitäten sowie etwa eines engen

- 54 - Freundeskreises nicht ersichtlich ist. Zwar verfügt er offenbar zumindest insofern über genügend Deutsch- bzw. Schweizerdeutschkenntnisse, dass er sich im Alltag und auch

anlässlich der Berufungsverhandlung verständigen kann bzw. konnte, er war jedoch selbst nach über 20-jährigem Aufenthalt in der Schweiz im Verfahren noch teilweise auf die Dienste von Dolmetschern angewiesen, was darauf hinweist, dass seinen Sprachkompetenzen in Deutsch- bzw. Schweizerdeutsch doch gewisse Limiten gesetzt sind. In persönlicher Hinsicht spricht daher einzig der Umstand, dass eine Übersiedlung nach Nordmazedonien für die Ehefrau und den minderjährigen Sohn angesichts der konkreten Umstände nicht zumutbar wäre, für das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls.

E. 3.4.1

Der Anklagevorwurf, E. _____ habe bei Nichteinhaltung der aufgestellten Verhaltens- bzw. Hygieneregeln Bussen in Höhe von jeweils zwischen Fr. 50.– und Fr. 100.– ausgesprochen, der Beschuldigte habe dabei die aufgestellten Verhaltensregeln kontrolliert, diese durchgesetzt und ausserdem die Bussen notiert, ist primär aufgrund der in den Akten liegenden Abhörprotokolle der Überwachungsmaßnahmen erstellt (vgl. Urk. 43 S. 14-21). Insbesondere geht aus den abgehörten Gesprächen zwischen dem Beschuldigten und den weiteren Personen deutlich hervor, dass es für die im Club D. _____ tätigen Frauen verschiedene Verhaltens- und Hygieneregeln gab, deren Umsetzung mit einem Bussensystem sichergestellt wurde. Aus den abgehörten Gesprächen zwischen dem Beschuldigten und den Animierdamen einerseits und denjenigen zwischen dem Beschuldigten und E. _____ andererseits geht hervor, dass der Beschuldigte den Überblick hatte, welche Frauen Bussen hatten und wie hoch diese waren. Auch erklärte er verschiedenen Frauen die Regeln, die in der Unterkunft und im Club galten, wobei er ihnen verständlich machte, die Einhaltung der Regeln falls nötig mit Bussen durchzusetzen bzw. Widerhandlungen zu sanktionieren. So wurden in verschiedenen Gesprächen die Bussen im Detail erwähnt, die effektiv verhängt wurden und es wurden Frauen genannt, denen zufolge Regelverstössen Teile ihres Lohnes abgezogen

- 13 - wurden. Zwar geht aus verschiedenen Gesprächen hervor, dass der Beschuldigte mit E. _____ bisweilen darüber diskutierte, den Frauen einige der Bussen zu erlassen. Dabei handelte es sich nur um Teile davon, was sich insbesondere anhand der Aussage des Beschuldigten gegenüber E. _____ zeigt, wonach er den Frauen lediglich "so ein bisschen" erlassen habe, so wie E. _____ es ihm gesagt habe. Sinn und Zweck des erwähnten Bussensystems lassen weiter keinen anderen Schluss zu, als dass die Bussen effektiv durchgesetzt wurden. Deren Sinn und Zweck bestanden darin, die Verhaltens- und Hygieneregeln im Club und in der Unterkunft durchzusetzen. Wären die Bussen jeweils vollständig wieder gestrichen worden, hätten sie ihre abschreckende Wirkung schnell verloren. Dies sagte E. _____ explizit, indem er dem Beschuldigten erklärte, die Frauen würden "alles Mögliche" machen, wenn der Beschuldigte keine Bussen schreiben würde. Mithin ist erstellt, dass E. _____ bei Nichteinhaltung der aufgestellten Verhaltens- bzw. Hygieneregeln Bussen aussprach, wobei der Beschuldigte für die Kontrolle und Durchsetzung der aufgestellten Verhaltensregeln zuständig war und ausserdem die Bussen notierte.

E. 3.4.2

Hinsichtlich der Höhe der Bussen geht aus den Abhörprotokollen hervor, dass diese im Normalfall bei Fr. 50.– pro Regelverstoss lagen (vgl. Urk. 2/1/5, Gespräch vom 18. April 2019, 02:00 Uhr, S. 1; Urk. 2/1/6, Gespräch vom 4. Mai 2019, 22:05 Uhr, S. 1 f.). Für

besondere Verstösse – etwa als die Frauen trotz Verbots in den Ausgang bzw. zum Einkaufen gingen – wurden auch Bussen von Fr. 100.– bis Fr. 200.– ausgesprochen (vgl. Urk. 2/1/6, Gespräch vom 23. April 2019, 02:01 Uhr, S. 1; Urk. 2/1/6, Gespräch vom 24. April 2019, 22:26 Uhr, S. 1). Die Anklage geht zugunsten des Beschuldigten von Bussen zwischen Fr. 50.– und Fr. 100.– aus, was somit erstellt ist.

E. 3.4.3

Hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten zu diesem Punkt ist zu bemerken, dass er anfangs der Untersuchung gänzlich bestritt, jemals im Club D._____ gearbeitet zu haben. Später räumte er ein, es habe ein Bussensystem gegeben, jedoch wollte er damit nichts zu tun gehabt haben. Seine Aussagen, wonach er lediglich geantwortet habe, wenn jemand etwas gefragt habe und er die Frauen jeweils gebeten habe, zum Chef zu gehen, da er nicht zuständig sei, werden durch die abgehörten Gespräche widerlegt. Dasselbe gilt für die Aussagen,

- 14 - E._____ habe ihm gesagt, er solle nur so tun, als ob er sich jeweils die Bussen notieren würde. Ebenfalls in eklatantem Widerspruch zu den abgehörten Gesprächen steht die Aussage des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung, E._____ habe die Bussen nie einkassiert und die Frauen nie bestraft. Die Abhörprotokolle der Überwachungsmaßnahmen zeigen wie dargelegt klar, dass sich der Beschuldigte die Bussen selbständig notierte und eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Verhaltensregeln inne hatte. Seine Aussagen zu diesem Punkt werden somit widerlegt.

E. 3.4.4

Ebenso wird die Aussage von E._____, wonach überhaupt keine Bussen verteilt worden seien, mit der er sich selbst zu entlasten versuchte, widerlegt. Auch aus den Aussagen von E._____ ergibt sich somit nichts für den Beschuldigten Entlastendes.

E. 3.4.5

Der Anklagevorwurf, wonach E._____ bei Nichteinhaltung der aufgestellten Verhaltens- bzw. Hygieneregeln Bussen in Höhe von jeweils zwischen Fr. 50.– und Fr. 100.– aussprach, wobei der Beschuldigte die aufgestellten Verhaltensregeln kontrollierte und durchsetzte sowie Bussen notierte, ist durch die Abhörprotokolle der Überwachungsmaßnahmen somit erstellt.

E. 3.5

In beruflicher Hinsicht arbeitete der Beschuldigte von 2000 bis 2004 in der Schweiz zunächst als Speditions- und Produktionsmitarbeiter bei der L._____ AG, ehe er aufgrund des technologischen Wandels seine Stelle verlor. In der Folge wechselte der Beschuldigte in die Baubranche und arbeitete bis ins Jahr 2022 als Lüftungsmonteur. Seine Anstellungen wurden immer wieder unterbrochen durch längere Phasen, in denen er jeweils ohne Arbeit war, teils auch unfallbedingt. Im September 2007 erlitt der Beschuldigte sodann einen Arbeitsunfall (vgl. Urk. D2/1/9 S. 679) und erhielt ab Mai 2009 infolge einer Erwerbsunfähigkeit von 18 % eine Invalidenrente von monatlich rund Fr. 600.– zugesprochen. Um finanziell über die Runden zu kommen, wurde der Beschuldigte bzw. dessen Familie zwischen April 2011 und Dezember 2018 mit einigen Unterbrüchen von der Sozialhilfe unterstützt. Im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung verfügte der Beschuldigte wieder über einen Arbeitsvertrag, gemäss dem er seit 1. Dezember 2022 als Hilfsarbeiter im Stundenlohn arbeitete. Der Beschuldigte verdiente damals brutto Fr.

4'570.– pro Monat bzw. abzüglich von 15 % Lohnabzügen Fr. 3'885.– netto. Dazu kamen noch Spesen von Fr. 300.– pro Monat (Prot. I S. 34); alles in allem beliefen sich seine monatlichen Netto-Einkünfte somit auf Fr. 4'185.–. Zusammen mit dem Brutto-Einkommen seiner Ehefrau von Fr. 2'500.– bzw. Fr. 2'708.– inkl. 13. Monatslohn (Prot. I S. 33), also abzüglich von 15 % Lohnabzügen Fr. 2'302.– netto, war der Beschuldigte für die Finanzierung des Lebensunterhalts seiner vier- köpfigen Familie inklusive seiner beiden Kinder besorgt. Seit 1. Oktober 2024 arbeitet der Beschuldigte als Betonkosmetiker bei der O._____ GmbH, wobei er in

- 55 - einem 40 %-Pensum monatlich Fr. 2'200.– netto verdient sowie eine SUVA-Rente von ca. Fr. 305.– erhält. Seine Ehefrau arbeitet 60 % und verdient Fr. 2'400.– netto pro Monat (Urk. 54/9; Urk. 54/11; Prot. II S. 7 f.). In beruflicher Hinsicht ist somit von einer zumindest teilweisen Integration des Beschuldigten in den hiesigen Arbeitsmarkt auszugehen. Allerdings ist doch festzuhalten, dass er mit seinen Kenntnissen in der Baubranche auch problemlos in seiner nordmazedonischen Heimat Fuss fassen können. Insofern spricht daher in dieser Hinsicht nichts für das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls.

E. 3.6

Der Beschuldigte kam vor den im vorliegenden Verfahren zu behandelnden Deliktswürfen nie mit dem Gesetz in Konflikt und ist demnach nicht vorbestraft (Urk. 52). Die insgesamt doch schwerwiegenden Delikte des vorliegenden Verfahrens, die sich über einen Zeitraum von rund eineinhalb Jahren hinzogen und mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe zu ahnden sind, setzen hinter die Integration des Beschuldigten in die hiesige Rechtsordnung dagegen doch ein Fragezeichen. Wenn die Verteidigung vorbringt, es bestehe überhaupt kein Rückfallrisiko (vgl. Urk. 53 S. 16), so ist dem entgegenzuhalten, dass das Rückfallrisiko vorliegend zwar durchaus als eher gering einzustufen ist. Dass ein solches aber gänzlich zu verneinen wäre, davon kann jedenfalls keine Rede sein, zumal der Beschuldigte weder vor Vorinstanz noch anlässlich der Berufungsverhandlung eine effektive Reue zeigte.

E. 3.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass einzig das Familienleben des Beschuldigten sowie sein langjähriger Aufenthalt in der Schweiz für das Vorliegen eines Härtefalls sprechen. In einer Gesamtbetrachtung ist ein schwerer persönlicher Härtefall daher – wenn auch knapp – zu bejahen. 4. Güterabwägung 4.1. Ist bei einer Gesamtbetrachtung dieser Kriterien von einem Härtefall auszugehen, so ist das private Interesse des Beschuldigten am weiteren Verbleib in der Schweiz in einem zweiten Schritt dem konkreten öffentlichen (Sicherheits-)Interesse an der Landesverweisung gegenüberzustellen. Nur wenn dabei das private das öffentliche Interesse überwiegt, ist ausnahmsweise von der Anordnung einer

- 56 - obligatorischen Landesverweisung abzusehen (vgl. BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16, S. 101 ff.). Die Sachfrage entscheidet sich mithin in einer Interessenabwägung nach Massgabe der "öffentlichen Interessen an der Landesverweisung". Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzusetzen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, sodass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere

der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters bzw. der Täterin für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteile des Bundesgerichts 6B_742/2019 vom 23. Juni 2020 E. 1.1.2; 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.6.2; 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.4; je mit Hinweisen). 4.2. Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 146 IV 105 E. 4.2; 145 IV 161 E. 3.4; je mit Hinweisen). Unerheblich ist dabei, ob die Konformität der Landesverweisung mit den Garantien der EMRK in derselben oder in einer separaten Erwägung geprüft wird (Urteil des Bundesgerichts 7B_728/2023 vom 30. Januar 2024 E. 4.2). Die Staaten sind nach dieser Rechtsprechung berechtigt, Delinquenten auszuweisen. Berührt die Ausweisung indes Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, ist der Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu rechtfertigen (BGE 146 IV 105 E. 4.2). Erforderlich ist zunächst, dass die aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht (Schutz der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten etc.) und verhältnismässig ist (BGE 146 IV 105 E. 4.2; 143 I 21 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere Art sowie Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten des Betroffenen in dieser Zeit und der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im

- 57 - Heimatstaat zu berücksichtigen (Urteil des EGMR E.V. gegen Schweiz vom 18. Mai 2021, Nr. 77220/16, §§ 34; M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, §§ 49-51 mit zahlreichen Hinweisen; BGE 146 IV 105 E. 4.2, Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.5, nicht publ. in: BGE 147 IV 340). Die Konvention verlangt, dass die individuellen Interessen an der Erteilung bzw. am Erhalt des Anwesenheitsrechts und die öffentlichen Interessen an dessen Verweigerung gegeneinander abgewogen werden (BGE 142 II 35 E. 6.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_1384/2021 vom 29. August 2023 E. 1.5.2.2; 6B_362/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.1.4). Das Bundesgericht hat sodann festgehalten, dass unter dem Blickwinkel von Art. 8 EMRK eine lange Anwesenheitsdauer und die damit verbundene normale Integration nicht genügt. Vielmehr seien besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur notwendig (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.2 m.w.H.). 4.3. Vorliegend ist ein insgesamt nicht mehr leichtes Verschulden gegeben, wobei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 40.– bestraft wird. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die vorliegend relevanten Delikte eng miteinander zusammenhängen und der Beschuldigte 140 Tage in Untersuchungshaft verbrachte. Ohne damit deren Schwere zu bagatellisieren, muss doch festgehalten werden, dass vom Beschuldigten vor diesem Hintergrund sowie angesichts des Umstandes, dass er sich während der mittlerweile 25-jährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz nichts zuschulden hat kommen lassen, eine sehr geringe Rückfallgefahr bzw. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. Dem insofern geringen öffentlichen Interesse an einer Landesverweisung des Beschuldigten steht somit angesichts seines langjährigen Aufenthalts in der Schweiz und der gewichtigen Interessen des Kindeswohls mit Blick auf den persönlichen Kontakt sowie die Unterstützung seines minderjährigen

Sohnes sein erhebliches privates Interesse am Verbleib in der Schweiz entgegen. Insgesamt fällt die Interessenabwägung nach dem Gesagten mithin zu Gunsten des Beschuldigten aus. Von einer Landesverweisung des Beschuldigten und einer damit einhergehenden Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem ist daher abzusehen.

- 58 - VI. Ersatzforderung 1. Ausgangslage

E. 3.7.1

Der Anklagevorwurf, der Beschuldigte habe von E. _____ einen monatlichen Lohn zwischen Fr. 2'500.– und Fr. 3'500.– ausbezahlt erhalten, wird aufgrund der insofern glaubhaften und überzeugenden Aussagen von E. _____ grundsätzlich erstellt (vgl. Urk. 43 S. 28-31).

E. 3.7.2

Die Aussagen des Beschuldigten bezüglich seiner Einkünfte präsentieren sich demgegenüber als widersprüchlich und damit unglaubhaft. Auch führte er in erster Linie Einzelfälle an, in denen er wenig oder gar keinen Lohn erhalten habe. Zunächst führte der Beschuldigte noch an, lediglich ein "Trinkgeld" in Höhe von etwa Fr. 1'000.– bis zu Fr. 1'500.– erhalten zu haben. Anlässlich der nächsten Einvernahme sprach er dann davon, manchmal Fr. 1'500.– oder auch mehr erhalten zu haben. Bei der nächsten Einvernahme änderte er seine Angaben erneut, er habe Fr. 1'500.–, Fr. 1'800.– oder bis zu Fr. 2'200.– erhalten. Vor Vorinstanz führte er

- 17 - dann aus, sich nicht mehr an die genaue Lohnhöhe erinnern zu können. Trotzdem sagte er aus, dass er insgesamt über den ganzen Zeitraum zwischen Fr. 13'000.– und Fr. 15'000.– erhalten habe, was er im Berufungsverfahren bestätigte, wobei er sich wiederum in Widerspruch zu seinen früheren Aussagen setzte, wonach er insgesamt Fr. 7'000.– bis Fr. 8'000.– bzw. Fr. 6'000.– bis Fr. 7'000.– verdient habe.

E. 3.7.3

Auch in den Aussagen von E. _____ zu diesem Punkt sind durchaus gewisse Widersprüche zu konstatieren, wenn auch bei weitem nicht in dem Masse wie beim Beschuldigten. Zunächst führte er noch aus, der Beschuldigte habe von ihm monatlich Fr. 2'500.– bis Fr. 3'000.– sowie einen Tank voll Benzin erhalten. Vor Vorinstanz bestätigte er dann aber die Lohnhöhe zwischen Fr. 2'500.– und Fr. 3'500.– als richtig. E. _____ bestätigte zudem, dass der Lohn nicht immer gleich hoch gewesen sei. So habe der Beschuldigte in mindestens zwei Monaten nur Fr. 2'000.– erhalten. Zu den Aussagen von E. _____ zu diesem Punkt ist wiederum zu bemerken, dass – entgegen der amtlichen Verteidigung (vgl. Urk. 53 S. 9) – kein Grund ersichtlich ist, weswegen E. _____ den mit ihm befreundeten Beschuldigten falsch belasten sollte, zumal ihm eine solche Falschbelastung keinen Vorteil in seinem eigenen Verfahren verschafft hätte. Dass die Löhne des Beschuldigten variabel waren und E. _____ deren Höhe einige Zeit später nicht mehr im Detail genau bezeichnen konnte, ist zudem nachvollziehbar. Insoweit, dass der Lohn variabel gewesen sei und teilweise auch unter den angegebenen Fr. 2'500.– gelegen habe, stimmen die Angaben des Beschuldigten und von E. _____ überein. Auch angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte über Kontroll- und Sanktionsbefugnisse verfügte und während der Abwesenheit von E. _____ den Frauen teilweise Lohn ausbezahlte, ihm mithin Stellvertreterkompetenzen zukamen, erscheint eine Entlohnung des Beschuldigten mit durchschnittlich Fr. 2'500.– bis Fr.

3'500.– durchaus plausibel. Mit der Vorinstanz ist daher davon auszugehen, dass E. _____ mit den von ihm angegebenen Fr. 2'500.– bis Fr. 3'000.– bzw. Fr. 3'500.– nicht die gesamte Bandbreite der ausbezahlten Lohnhöhe abdeckte, sondern den groben Rahmen, in welchem sich die üblichen Lohnzahlungen an den Beschuldigten durchschnittlich bewegten. Auf seine Angaben kann grundsätzlich abgestellt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich bei seinen Angaben nicht um die ganze Bandbreite

- 18 - der Löhne, sondern um eine Angabe im Sinne eines ungefähren Durchschnittswertes handelte.

E. 3.7.4

Anzumerken ist, dass der Beschuldigte, wenn es ihm – wie von ihm vorgebracht (vgl. Urk. 3/6 S. 17; Urk. 27 S. 14 f.) – lediglich darum gegangen wäre, im Club seine Konkubine I. _____ treffen zu können, das auch als einfacher Gast des Clubs hätte machen können und wohl auch gemacht hätte. So erscheint es lebensfremd, dass der Beschuldigte ohne angemessene wirtschaftliche Gegenleistung während knapp zweieinhalb Jahren an vier bis fünf Abenden pro Woche im Club gearbeitet hätte, wenn es ihm nur um die Treffen mit I. _____ gegangen wäre, selbst wenn dies einer seiner Beweggründe gewesen sein mochte.

E. 3.7.5

Somit ist erstellt, dass der Beschuldigte in der Regel einen Lohn zwischen Fr. 2'500.– bis Fr. 3'000.– erhielt, wobei zu seinen Gunsten auf die ursprüngliche Aussage von E. _____ abzustellen ist und nicht auf dessen spätere Bestätigung, dass der Lohn bis Fr. 3'500.– betragen habe. Es ist davon auszugehen, dass der Lohn variabel war und dem Beschuldigten teils lediglich Fr. 2'000.– ausbezahlt wurden. Ebenso ist erstellt, dass der Lohn in Einzelfällen über Fr. 3'000.– lag. Dementsprechend handelt es sich beim erstellten Monatslohn des Beschuldigten zwischen Fr. 2'500.– und Fr. 3'000.– um einen Durchschnittswert. Über den gesamten Tatzeitraum vom 22. Juli bzw. ab August 2018 bis Ende Januar 2020 ergibt sich abzüglich des Monats Juli 2019, in dem der Club nach Aussagen des Beschuldigten geschlossen war (Urk. 3/8 S. 8; Urk. 3/6 S. 10), eine Summe von mindestens Fr. 42'500.–, die er für seine Tätigkeit erhielt ([18 Monate - 1 Monat] x Fr. 2'500.–).

E. 3.8

Zusammenfassend ist der Anklagesachverhalt gemäss Dossier 1 mit den vorinstanzlich vorgenommenen Einschränkungen erstellt. 4. Rechtliche Würdigung 4.1. Grundlagen Hierzu kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 43 S. 35-37).

- 19 - 4.2. Argumentation der Verteidigung Die Verteidigung machte vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung zusammenfassend geltend, die dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen würden nicht ausreichen, um eine Tatbestandsmässigkeit im Sinne von Art. 116 AIG zu begründen. Bei den Hilfsarbeiten wie Getränke auffüllen und Essen zubereiten, den Tipps betreffend Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufenthaltsdauer in der Schweiz, den Chauffeurdiensten sowie beim Angebot an die Frauen, ihre Freundinnen in die Schweiz mitzubringen, damit diese ebenfalls hier arbeiten könnten, fehle es an der erforderlichen Intensität zur Bejahung der Strafbarkeit.

Insbesondere habe das Konstrukt von E. _____ vorbestanden, dieser habe vorgegeben, was zu tun gewesen sei und der Beschuldigte habe keine eigene Tatmacht gehabt. Strukturell

wäre demnach von Gehilfenschaft zu den Erleichterungshandlungen auszugehen (Urk. 27 S. 13 f. und Prot. I S. 65; Urk. 53 S. 10). Zudem vertrat die Verteidigung die Ansicht, die Behörden hätten spätestens ab Frühjahr 2018 gewusst, dass im Club D._____ illegal anwesende Personen beschäftigt und in der Unterkunft in F._____ untergebracht worden seien. Aufgrund dieses Kenntnis sei die Kontrolle und der Zugriff offensichtlich auf diese Personen nicht mehr erschwert gewesen, wodurch eine Strafbarkeit der Förderungshandlung nach Art. 116 AIG, deren Unrechtsgehalt sich auf die Erschwerung des behördlichen Zugriffs auf illegal in der Schweiz anwesende Ausländer beschränke, ausgeschlossen sei (Urk. 27 S. 16-18; Urk. 53 S. 9 f.). Zudem sei absolut unklar, inwiefern und in welchem Umfang eine ungerechtfertigte Bereicherung beim Beschuldigten vorliege. Der Beschuldigte sei im Rahmen einer rechtlichen Beziehung zu E._____ entschädigt worden. Dementsprechend könnten seine Einkünfte nicht zum Vornherein als widerrechtlich betrachtet werden. Eine Absicht des Beschuldigten, unrechtmässig aus dem System des Club D._____ zu profitieren, sei nicht erstellt (Urk. 27 S. 18).

- 20 - 4.3. Mehrfache Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts mit Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 116 Abs. 3 lit. a AIG 4.3.1. In objektiver Hinsicht gingen die jeweils im Club tätigen ausländischen Anmiedern ohne erforderliche Bewilligung einer Arbeitstätigkeit nach. Hierdurch war auch ihr Aufenthalt spätestens ab Aufnahme der Erwerbstätigkeit rechtswidrig im Sinne von Art. 115 AIG (vgl. BGE 131 IV 174 E. 4). Als Tathandlungen übernahm der Beschuldigte über einen Zeitraum von knapp zweieinhalb Jahren hinweg teilweise die Abholung der Frauen an der Busstation und deren Transport in die Unterkunft nach F._____, ausserdem übernahm er teilweise die Rolle des Chauffeurs, der die Frauen von der Unterkunft in F._____ zur Arbeitsstelle in G._____ bzw. nach Arbeitsschluss wieder zurück in deren Unterkunft transportierte. Entgegen der Ansicht der Verteidigung wurde durch dieses Vorgehen die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten, da die Eingriffsmöglichkeiten der Behörden auf die illegal tätigen Frauen dadurch erschwert wurde, dass der Beschuldigte zusammen mit E._____ den Frauen Tipps zur Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufenthaltsdauer in der Schweiz gab, z.B. indem sie ihren Pass in der Waschmaschine unkenntlich machen oder ihren Pass an eine nicht näher bekannte Stelle im Ausland schicken sollten, um einen Ausreisestempel zu erhalten. Jene Handlungen waren einzig auf die Erleichterung bzw. Ermöglichung des rechtswidrigen Aufenthalts ausgerichtet, wodurch sie eindeutig einen deliktischen Sinnbezug aufweisen. Der Einwand der Verteidigung, die Behörden hätten spätestens ab Frühjahr 2018 ohnehin Kenntnis von den illegal im Club D._____ beschäftigten Personen gehabt, zielt ins Leere. Für die Strafbarkeit nach Art. 116 AIG genügt es bereits, dass die Haupttat nach Art. 115 AIG ins Versuchsstadium gelangt ist. Sodann ändert die Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden nichts an der Rechtswidrigkeit des Aufenthalts der Frauen. Zudem reisten stets neue Frauen, die sich ohne erforderliche Bewilligung in der Schweiz aufhielten und im Club D._____ anheuerteten, ins Land ein, womit den Behörden auch nicht sämtliche dieser Frauen bekannt waren. Die Tathandlungen des Beschuldigten waren geeignet, jedenfalls einem Teil der Frauen den rechtswidrigen Aufenthalt zu erleichtern. Der objektive Tatbestand von Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG ist damit mehrfach erfüllt.

- 21 - 4.3.2. In subjektiver Hinsicht wusste der Beschuldigte, dass die Anmiedern illegal im Club D._____ tätig waren und sich dadurch illegal im Land aufhielten, wobei seine Handlungen dem Zweck dienten, die ausländischen Frauen im Club von E._____ arbeiten

zu lassen und dadurch den reibungslosen Betrieb des Club D._____ sicherzustellen. Ebenso wusste er, dass seine Handlungen geeignet waren, die Animierdamen dem Zugriff der Behörden zu entziehen. Er handelte bei sämtlichen Handlungen willentlich und damit vorsätzlich. Der subjektive Tatbestand von Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG ist damit erfüllt. 4.3.3. Hinsichtlich des subjektiven Qualifikationsmerkmals der Absicht unrechtmässiger Bereicherung ist festzuhalten, dass der Beschuldigte das Betriebsmodell des Club D._____ kannte und wusste, dass E._____ durch die ausländerrechtlich unzulässige Beschäftigung der Animierdamen seinen Umsatz steigerte. Ebenso wusste er, dass seine eigene Tätigkeit im Club unmittelbar vom finanziellen Erfolg des Clubs abhängig war. Hieraus folgt, dass der Beschuldigte, der mit seinen Handlungen für den reibungslosen Betrieb des Clubs sorgte, das finanzielle Gedeihen des Clubs und damit zunächst auch die Bereicherung von E._____ zu fördern beabsichtigte. Vor allem jedoch beabsichtigte er, selbst für seine Tätigkeiten für den Club einen Lohn beziehen und demnach finanziell profitieren zu können, wobei das Gedeihen des Clubs zwingende Voraussetzung für die Bereicherung des Beschuldigten darstellte. Der Lohn des Beschuldigten stammte dabei unmittelbar aus dem Betrieb des Club D._____ bzw. aus der Tätigkeit der ausländischen Arbeitskräfte, die ohne Bewilligung als Animierdamen arbeiteten. Ohne deren Beschäftigung wäre weder der Betrieb des Club D._____ in dieser Form möglich gewesen, noch wäre es zur Beschäftigung des Beschuldigten gekommen. Es liegt ein unmittelbarer Konnex zwischen den Tathandlungen und der Bereicherungsabsicht vor. Seine beabsichtigte – und auch effektiv eingetretene – Bereicherung ist damit als unrechtmässig zu qualifizieren. Das Qualifikationsmerkmal von Art. 116 Abs. 3 lit. a AIG ist somit erfüllt. 4.3.4. Der Beschuldigte ist daher unter Dossier 1 der mehrfachen Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts mit Bereiche-

- 22 - rungsabsicht im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 116 Abs. 3 lit. a AIG schuldig zu sprechen. 4.4. Mehrfache Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung mit Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 116 Abs. 3 lit. a AIG 4.4.1. In objektiver Hinsicht gingen die jeweils im Club tätigen ausländischen Animierdamen ohne erforderliche Bewilligung einer Arbeitstätigkeit nach. Als Tathandlungen stellte der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt insbesondere bei Abwesenheiten von E._____ den Betrieb des Club D._____ sicher, indem er die Ansprechperson für die Frauen war, die von E._____ aufgestellten Verhaltensregeln kontrollierte und durchgesetzte Bussen notierte sowie teilweise die Einnahmen abrechnete und die Löhne an die Frauen auszahlte. An vier bis fünf Tagen pro Woche war der Beschuldigte im Club und unterstützte E._____ auch dann, wenn jener nicht selbst vor Ort war, beispielsweise indem er teilweise die Frauen zur Arbeit chauffierte oder Getränke auffüllte. Aus der Gesamtheit der vom Beschuldigten übernommenen Aufgaben ergibt sich, dass er im Club als rechte Hand von E._____ agierte, der bei dessen Abwesenheit die Geschäfte ganz im Sinne des Inhabers am Laufen erhielt. Er stand den Frauen bei deren täglicher Arbeit als Animierdamen mit Rat und Tat zur Seite und leistete dadurch einen nicht unerheblichen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Clubs sowie dafür, dass die Frauen ihrer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit nachgehen konnten. Entgegen der Verteidigung verfügte der Beschuldigte somit über Tatmacht. So hatte er E._____ – wie soeben aufgezeigt – bei der Betreuung des Clubs unterstützt und ihn während dessen Abwesenheit vertreten, wobei ihm Kontroll- und Sanktionsbefugnisse zustanden und er den Frauen teilweise den Lohn auszahlte. Dem entspricht, dass ein verdeckter Ermittler der Polizei anlässlich der Fahndung vom 1. Februar 2019 dem

Beschuldigten die "Aufpasser-Rolle" zuordnete (Urk. 2/4/3 S. 2). Gemäss Einsatzbericht über die verdeckte Fahndung vom 19. April 2019 erklärte die Animierdame gegenüber dem verdeckten Ermittler der Polizei, dass der eigentliche Chef heute nicht da sei. Daher sei heute der Mann mit dem gelben T-Shirt der Chef, wobei sie auf den Beschuldigten gedeutet habe. Nach Einschätzung des Ermittlers mache es den An-

- 23 - schein, dass dieser die Aufsicht gehabt habe (Urk. 2/4/4 S. 3). Dieselbe Einschätzung teilte ein zweiter verdeckter Ermittler, der am selben Abend im Einsatz war und berichtete, aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten sei zu erkennen gewesen, dass er an diesem Abend der Chef gewesen sei und die Aufsicht gehabt habe (Urk. 2/4/5 S. 3). Mittels seiner Tathandlungen stellte der Beschuldigte somit insbesondere bei Abwesenheit von E._____ den reibungslosen Betrieb des Club D._____ sicher und trug dadurch entscheidend dazu bei, dass die Animierdamen ihrer nicht bewilligten Arbeitstätigkeit nachgehen konnten. Der objektive Tatbestand von Art. 116 Abs. 1 lit. b AIG ist somit erfüllt. 4.4.2. In subjektiver Hinsicht wusste der Beschuldigte, dass die Animierdamen illegal im Club D._____ tätig waren und sich dadurch illegal im Land aufhielten, wobei seine Handlungen dem Zweck dienten, die ausländischen Frauen im Club von E._____ arbeiten zu lassen und dadurch den reibungslosen Betrieb des Club D._____ sicherzustellen. Er handelte bei sämtlichen Handlungen willentlich und damit vorsätzlich. Der subjektive Tatbestand von Art. 116 Abs. 1 lit. b AIG ist damit erfüllt. 4.4.3. Hinsichtlich des subjektiven Qualifikationsmerkmals der Absicht unrechtmässiger Bereicherung kann auf die vorstehenden Ausführungen zum Tatbestand der mehrfachen Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts mit Bereicherungsabsicht verwiesen werden (E. II.A.4.3.3.). Das Qualifikationsmerkmal ist demnach auch beim vorliegenden Tatbestand erfüllt. 4.4.4. Der Beschuldigte ist somit unter Dossier 1 auch der mehrfachen Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung mit Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 116 Abs. 3 lit. a AIG schuldig zu sprechen.

- 24 - B. Dossier 2 1. Ausgangslage

E. 7

Frauen, die pro Abend als Animierdamen im Einsatz gewesen seien, erstellen lassen. Die monatlichen Einsparungen zwischen Fr. 12'215.- und Fr. 12'460.-, die E._____ gemäss Anklage durch die Ausrichtung der zu tiefen Löhne erzielt haben sollte, liessen sich in dieser Höhe gemäss Vorinstanz nicht erstellen. Für die Beurteilung des vorliegenden Falles sei die Höhe der monatlichen Einsparungen allerdings nicht ausschlaggebend, genauso wenig wie die effektive Höhe der Löhne, die die im Club tätigen Frauen erhielten. Relevant für den vorliegenden Fall sei vielmehr, in welcher Form der Beschuldigte im Club D._____ mitgewirkt habe und welchen Lohn er dafür erhalten habe. Deshalb sei zu prüfen, inwieweit der Beschuldigte auch über die eingestandenen Handlungen hinaus beim Betrieb des Club D._____ mitgewirkt habe und es sei zu eruieren, ob sich der Sachverhalt gemäss Anklage auch in den diesbezüglich strittigen Punkten rechtsgenügend erstellen lassen (Urk. 43 S. 11). Die genaue Anzahl der Animierdamen, die jeweils am Abend

- 12 - im Club – gemeint durchschnittlich – im Einsatz waren, kann und muss vorliegend mangels Relevanz offengelassen werden, nachdem auch die Vorinstanz im angefochtenen Urteil selbst keine detaillierten Erwägungen machte. Ebenso können und müssen die genauen monatlichen Einsparungen zwischen Fr. 12'215.- und Fr. 12'460.-, die E._____

gemäss Anklage durch die Ausrichtung der zu tiefen Löhne erzielt habe, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz offengelassen werden. Der Umstand, dass E. _____ aufgrund des Einsatzes von Frauen ohne Arbeitsbewilligung als Animierdamen, denen er weit tiefere Löhne als solchen mit Arbeitsbewilligung auszahlte, jedenfalls deutliche Einsparungen erzielte, ist als solcher unbestritten und erstellt. Zu prüfen ist daher vorliegend, inwieweit der Beschuldigte auch über die eingestandenen Handlungen hinaus beim Betrieb des Club D. _____ mitwirkte und ob sich der Sachverhalt gemäss Anklage auch in den diesbezüglich strittigen Punkten rechtsgenügend erstellen lässt.

E. 11

Monaten und einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 40.– (Urk. 43 S. 55). 2. Anwendbares Recht

E. 13

Monatslohn (Prot. I S. 33), also abzüglich von 15 % Lohnabzügen Fr. 2'302.– netto, war der Beschuldigte für die Finanzierung des Lebensunterhalts seiner vierköpfigen Familie inklusive seiner beiden Kinder besorgt (Prot. I S. 33). Im Rahmen der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, er habe nach einem Arbeitsunfall und zwei Operationen im Jahr 2022 eine leichtere Arbeit suchen müssen und verdiene nun als Betonkosmetiker in einem 40 %-Pensum Fr. 2'200.– netto. Ausserdem erhalte er von der SUVA eine Rente von Fr. 305.–. Seine Frau erziele in einem 60 %-Pensum ein Nettoeinkommen von Fr. 2'400.– (Prot. II S. 7 ff.). Die vorinstanzlich festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 40.– (Urk. 43. S. 50) ist damit zu bestätigen.

- 47 - IV. Vollzug 1. Ausgangslage

E. 15

Jahre aus der Schweiz zu verweisen. Der Verweis wird unabhängig von der Höhe der Strafe ausgesprochen und die Verhältnismässigkeit der Anordnung der Landesverweisung wird grundsätzlich nicht überprüft; die Landesverweisung ist also zwingend auszusprechen, es sei denn, besondere Umstände erlauben es, auf die Ausweisung zu verzichten (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 66a N 25).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.